

etwas Anderes als die Vollziehung sei, und daß man den Schulvorstand nach der bestehenden Gesetzgebung nur als das Organ der Vollziehung zu betrachten habe. Er hat dies herzuweisen gesucht aus dem ursprünglichen Entwurfe des Volksschulgesetzes, der 1833 den Ständen vorgelegt worden ist, und ich muß mir erlauben, darauf Etwas zu erwiedern. Die Deputation ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Schulvorstand nach dem Volksschulgesetze keineswegs bloß vollziehende, sondern insbesondere auch beschlußfassende Gewalt haben solle. Sie hat dies, weil Sinn und Absicht eines Gesetzes am sichersten aus den ihm vorhergegangenen ständischen Verhandlungen erkannt wird, aus dem darüber erstatteten Deputationsberichte der Ständeversammlung von 1833 abgenommen. Es ist hier gesagt: „Es sei nicht gut, wenn für die Angelegenheiten der Gemeinden mehre Behörden bestellt würden, da hierdurch leicht eine gewisse Einseitigkeit in der Geschäftsbehandlung, eine Vorliebe für einen einzelnen Theil der communlichen Angelegenheiten zum Nachtheil eines andern, sowie auch Geschäftsvermehrung und erhöhter Kostenanwand entstehe. Auch gehe dadurch der vollständige Ueberblick über die gesammten Interessen und hiermit die Möglichkeit verloren, solche nach innen und nach außen wirksam zu vertreten. Ohnedies dürfte es in vielen Gemeinden schwer fallen, eine hinreichende Anzahl geeigneter Personen zu finden, wenn ein besonderer Schulvorstand, dann ein besonderer Gemeindevorstand und außerdem noch ein besonderer Kirchenvorstand aus dem Mittel der Gemeinde erwählt werden sollte. Es scheine daher eine Combination dieser drei Gemeindebehörden in eine im Interesse der Gemeinden empfehlungswerth.“ Weiter ist in diesem Deputationsberichte von 1833 gesagt: „Es sei nothwendig, diese drei Functionen, und namentlich auch die des Schulvorstandes durch eine Behörde, durch den Gemeinderath besorgen zu lassen.“ Nun frage ich, kann man hieraus irgend folgern, daß der Gemeinderath als Schulvorstand nur eine untergeordnete vollziehende Gewalt habe zugetheilt erhalten sollen? Geht man weiter, meine Herren! so überzeugt man sich auch von der Zweckmäßigkeit jener Vorschläge. Es wird zwar sehr oft erwähnt, daß die politische Gemeinde der Schulgemeinde als etwas Fremdartiges gegenüberstehe; es ist dies aber nicht wahr, diese Gemeinden bilden keine Antithese. Ist die politische Gemeinde etwa nur zusammengetreten, um ihre Brücken und ihre Straßen zu bauen? zum Armenversorgungsverbände beizutragen, ihre Heimathsangelegenheiten und ihre Feuerlöschanstalten zu ordnen, nur ihre materiellen Interessen zu verfolgen? Nein, jede politische Gemeinde bedarf auch der Schulen zu Bildung ihres Geschlechts, bedarf auch der Kirchen zu Erweckung und Erhaltung religiösen Sinnes. Es ist Zweck und Bedingung jeder politischen Gemeinde, daß sie auch eine Kirche, eine Schulanstalt habe. Kirchen- und Schulgemeinden würden als etwas Abgesondertes, Separates gar nicht genannt werden, wenn nicht sehr oft die Fälle vorkämen, daß bei Mittellosigkeit der Gemeinden mehre Gemeinden zusammentreten müßten, um gemeinschaftlich eine einzige Schulanstalt zu errichten. Es ist die politische Gemeinde also keineswegs der Gegensatz der Schulgemeinde. Die Schul-

gemeindeangelegenheiten sind nur ein Theil davon. Sind sie aber nur ein Theil von einem größeren umfanglicheren Zwecke, den die politischen Gemeinden verfolgen, so hat man dem Gemeinderathe in seiner Eigenschaft als Schulvorstand unmöglich nur eine vollziehende Gewalt beilegen wollen. Es ist dies übrigens nicht bloß aus diesen entwickelten höheren Grundsätzen und aus dem, was uns der frühere Deputationsbericht an die Hand gibt, sondern es ist dies auch aus dem Volksschulgesetze selbst unzweifelhaft abzuleiten. Schulvorstände sind nicht bloß vollziehende, sondern auch beschlußfassende Organe der Gemeinden, dies lehrt zuvörderst §. 20 des Volksschulgesetzes. Dort heißt es: „Dem Schulvorstande bleibe überlassen, zu bestimmen, ob die Aufnahme neuer Schüler im Jahre bloß einmal oder zweimal geschehen solle.“ Ich frage: Gehört nicht dazu ein Beschluß? Muß dieser nicht vorausgehen? Also kann nach §. 20 nicht davon die Rede sein, daß der Schulvorstand bloß vollziehend sei. Es wird weiter in §. 22 gesagt: „Vom Urtheile des Schulvorstandes hänge es ab, ob gebrechlichen, kränklichen und geistig noch ganz unreifen Kindern ein späterer Schuleintritt, als der gesetzliche, zu gestatten sei.“ Auch hier wird vorausgesetzt, daß vom Schulvorstande ein Beschluß gefaßt wird, er ist also auch hiernach nicht bloß vollziehende, sondern auch beschlußfassende Behörde. Es ist ferner §. 29 gesagt: „Die Mittel, welche zur Unterhaltung der Schule erforderlich, habe die Schulgemeinde zu gewähren, insoweit nicht besondere Fonds vorhanden seien. Zu diesem Behuf müsse zuvörderst ein gewisses Schulgeld entrichtet werden, welches vom Ortsschulvorstande nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren sei.“ Auch hier muß ein Beschluß vorausgehen, ehe an eine Ausführung gedacht wird. Ferner heißt es §. 30: „Die Sorge dafür, daß die Schule in einem diesem Gesetze und dem Zwecke entsprechenden Stande erhalten oder in denselben gebracht werde, sowie die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel, liegt dem Vorstande der Schulgemeinde ob.“ Wenn also der Schulvorstand das Gesetz ausführen soll, wenn durch ihn die Mittel dazu herbeigeschafft werden sollen, wenn er Alles das thun soll, was nöthig ist, um eine Schule so einzurichten, daß sie ihrem Zwecke entspricht, so sind offenbar eine Menge der wichtigsten, meist Gelbbewilligungsgegenstände umfassenden Beschlüsse vorher nothwendig; wenn aber Beschlüsse dieser Art nothwendig sind, so kann davon nicht die Rede sein, daß der Schulvorstand bloß eine vollziehende verwaltende Gemeindebehörde sei. Ferner ist §. 38 gesagt: „daß, wo noch Singumgänge, Gregorius- und Neujährsumgänge stattfänden, der Ortsschulvorstand die Verpflichtung habe, dafür zu sorgen, daß solche in angemessene stehende Geld- oder Naturalabgaben verwandelt werden.“ Nun, meine Herren, ist dies etwa ausführbar, wenn nicht vorher mit den Betheiligten mehrfach verhandelt und Beschlüsse gefaßt werden? Es ergibt sich daher auch aus dieser §., daß der Schulvorstand nicht bloß ein vollziehendes, sondern auch ein beschlußfassendes Organ sein soll. Ferner läßt sich dies ebenfalls aus §. 44 hinsichtlich des Ernennungs- und Befetzungsrechtes bei Schullehrerstellen ableiten. Und so finden Sie noch mehre andere Bestim-